

Satzung des Vereins „Vibe Coding Hamburg“ — vollständige Neufassung (BESCHLOSSEN)

Von der Mitgliederversammlung am 17.08.2026 in Hamburg einstimmig in vollständiger Neufassung beschlossen (heilt die Formmängel der Gründung vom 04.05.2026). §§ 7, 12 und 14 geben die in der Versammlung gefassten Beschlüsse wieder. Vor Einreichung dem Notar/Finanzamt zur Gemeinnützigkeits-Vorprüfung vorlegen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vibe Coding Hamburg“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie der Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten der Softwareentwicklung und der Künstlichen Intelligenz.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) regelmäßige, offene und unentgeltliche Bildungsveranstaltungen (Meetups, Vorträge, Workshops, Hackathons) zu Softwareentwicklung, Künstlicher Intelligenz und verantwortungsvollem Umgang mit digitalen Technologien;
 - b) die Erstellung und freie Verfügbarmachung von Lern- und Lehrmaterialien sowie quelloffener Software (Open Source / Open Content);
 - c) Mentoring-, Einsteigs- und Austauschformate, insbesondere zur Förderung von Gruppen, die in der Technologiebranche unterrepräsentiert sind;
 - d) Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, Bibliotheken und anderen gemeinnützigen Einrichtungen sowie die öffentliche Vermittlung von Wissen über Chancen und Risiken von Künstlicher Intelligenz.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Offenheit und Vielfalt

1. Der Verein steht allen Menschen offen — unabhängig von Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung, sozialer Stellung oder Erfahrungsniveau.
2. Der Verein fördert aktiv Vielfalt und ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander, insbesondere durch niedrigschwellige Formate, barrierearme Veranstaltungen und die gezielte Einladung unterrepräsentierter Gruppen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt einen Code of Conduct. Er ist für alle Veranstaltungen und Online-Räume des Vereins verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) **aktive Mitglieder** (ordentliche Mitglieder): natürliche Personen, die den Verein aktiv mittragen; sie besitzen volles Stimm- und Wahlrecht;
 - b) **Fördermitglieder**: natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen; sie haben Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht;
 - c) **Ehrenmitglieder**: Personen, die sich um den Verein oder die von ihm getragene Community in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt, sind von Beiträgen befreit und haben alle Rechte aktiver Mitglieder, ohne zur aktiven Mitarbeit verpflichtet zu sein.
2. Die Aufnahme als aktives oder Fördermitglied setzt einen Antrag in Textform voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung Mitglied werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen: Erlöschen).
2. Der **Austritt** ist jederzeit in Textform zum Ende eines Kalendermonats möglich.
3. Der **Ausschluss** ist aus wichtigem Grund möglich, insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, den Code of Conduct oder die Interessen des Vereins. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand;

gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

4. Das Hausrecht des Vereins und seiner Veranstaltungsorte bleibt unberührt.

§ 7 Beiträge und Finanzierung

1. Der Verein erhebt **keine Mitgliedsbeiträge**; die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Der Verein finanziert sich aus **freiwilligen Spenden** und sonstigen Zuwendungen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einer Beitragsordnung künftig Beiträge einführen; bis dahin werden keine Beiträge erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz und der Kassenführung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine kommissarische Nachfolge benennen; die nächste Mitgliederversammlung bestätigt sie oder wählt neu.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder per Video-/Telefonkonferenz stattfinden; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.
5. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich; nachgewiesene Auslagen werden erstattet. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Viertel der aktiven Mitglieder es in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail genügt) an die zuletzt mitgeteilte Adresse mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden; die Form bestimmt das einberufende Organ. Bei hybrider oder virtueller Durchführung ist eine Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation zulässig.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht. **Satzungsänderungen — einschließlich Änderungen des Vereinszwecks — bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; eine einstimmige Beschlussfassung wird angestrebt.** Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (siehe § 14).
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfung, nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen, entlastet den Vorstand, beschließt Beitragsordnung und Code of Conduct und entscheidet in den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 11 Beiräte; AI Agent Rat

1. Der Vorstand kann zur Beratung des Vereins Beiräte einrichten und wieder auflösen.
2. Als ständiger Beirat besteht der **AI Agent Rat**: ein Gremium aus mehreren KI-Systemen unterschiedlicher Anbieter und Betriebsmodelle — darunter mindestens ein lokal bzw. souverän betriebenes System —, das zu Fragen des Vereinslebens Stellungnahmen abgibt.
3. Stellungnahmen von Beiräten, einschließlich des AI Agent Rats, sind ausschließlich beratend. Sie werden dokumentiert und den Mitgliedern zugänglich gemacht. Entscheidungen treffen ausschließlich Menschen in den Organen des Vereins. Der AI Agent Rat gibt keine Bewertungen einzelner natürlicher Personen ab.
4. Näheres — Zusammensetzung, Verfahren, Transparenz und Datenschutz — regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt und die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung **kann** eine Kassenprüfung aus ein bis zwei Personen bestellen, die dem Vorstand nicht angehören. Eine erste Kassenprüfung ist **nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister** vorgesehen.
2. Die Kassenprüfung prüft Buch- und Kassenführung des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 13 Protokolle

Über Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 14 Auflösung des Vereins; Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Frauen helfen Frauen Hamburg e.V.** (Trägerverein des autonomen Frauenhauses in der Amandastraße, Hamburg-Eimsbüttel), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte — insbesondere mildtätige — Zwecke zu verwenden hat. Ist diese Körperschaft im Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr steuerbegünstigt, beschließt die Mitgliederversammlung eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit vergleichbarem Zweck.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, die das Registergericht oder das Finanzamt zur Eintragung bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen, soweit sie den Kerngehalt der Satzung nicht berühren. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Gegründet am 04.05.2026; Satzung in vollständiger Neufassung einstimmig beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.08.2026 in Hamburg.

Unterschriften der Mitglieder (mind. 7):

Anhang: Beschlossene Finanzierungs- und Nebenbeschlüsse (17.08.2026, einstimmig)

- **Beitragsfreiheit:** Es werden **keine Mitgliedsbeiträge** erhoben (siehe § 7).
- **Freiwillige Spendensammlung:** Für die anfallenden **Notariatskosten** der Eintragung wird auf freiwilliger Basis unter den Mitgliedern gesammelt.

- **Kassenprüfung:** Wird **nach der offiziellen Eintragung beim Notar / im Vereinsregister** durchgeführt (siehe § 12).
- **Vermögensbindung bei Auflösung:** Das Vereinsvermögen fällt an den **Frauen helfen Frauen Hamburg e.V.** (autonomes Frauenhaus, Amandastraße, Hamburg-Eimsbüttel), siehe § 14.